



Bundesministerium für Inneres
Abt. III/A/4
Herrengasse 7
1010 Wien

Wien, 14. Jänner 2025
GZ 2024-0.921.082

Bundesgesetz zur Sicherstellung eines hohen Resilienzlevels von kritischen Einrichtungen (Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetz – RKEG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 17. Dezember 2024, GZ: 2024-0.271.366, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf.

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 über die Resilienz kritischer Einrichtungen (RKE-Richtlinie), ABl. Nr. L 333 vom 27.12.2022. Ziel dieser Richtlinie ist es, Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten und kritische Einrichtungen (z.B. in den Sektoren Energie, Verkehr, Bankwesen, Finanzmarktinfrastrukturen, Gesundheit, Trinkwasser, Abwasser, digitale Infrastruktur, Öffentliche Verwaltung, Weltraum sowie Lebensmittelproduktion, -verarbeitung und -vertrieb) festzulegen, um deren Resilienz zu erhöhen.

Der RH nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen dieses Entwurfs wie folgt Stellung:

Den Ausführungen in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung zufolge sollen mit dem Vollzug des Gesetzes umfassende Aufgabengebiete auf den Bundesminister für Inneres zukommen. Insbesondere die bescheidmäßige Einstufung der betroffenen kritischen Einrichtungen erzeuge einen erheblichen Mehraufwand. Das Umsetzungsprojekt gehe davon aus, dass 300 bis 600 Einrichtungen vom RKEG erfasst werden, eine seriöse Abschätzung zur Kostenbelastung könne aber erst nach bescheidmäßiger Einstufung als kritische Einrichtung und den damit verbundenen Verpflichtungen festgestellt werden.

Der RH weist dazu kritisch auf die große Bandbreite der angenommenen Zahl der kritischen Einrichtungen (zwischen 300 und 600) hin. Da diese auch die Anzahl der entsprechenden Verwaltungsverfahren und des dafür einzusetzenden Verwaltungspersonals bedingt, sind die Angaben zum benötigten Ausmaß der finanziellen und personellen Ressourcen (die Erläuterungen beziffern die Auszahlungen für geschätzte 40 Vollbeschäftigungsäquivalente mit jährlich rd. 7 Mio. EUR) nicht ausreichend plausibel bzw. nachvollziehbar dargestellt.

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F., entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen. Gemäß § 3 Abs. 2 leg. cit. sind bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen u.a. die Grundsätze der Vollständigkeit und der Nachvollziehbarkeit zu beachten.

Mangels vollständiger bzw. nachvollziehbarer Angaben der zu erwartenden zusätzlichen finanziellen Auswirkungen entsprechen die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen nicht den Anforderungen der zitierten Bestimmungen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat